

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Am 13. Februar 2019 erzielten die Verhandlungsführer des Parlaments und des Rates nach mehr als zwei Jahren langwieriger Verhandlungen eine vorläufige Einigung über den Vorschlag für eine EU-Richtlinie zum Urheberrecht. Das Parlament soll über den Kompromiss, der vom Rechtsausschuss und vom Rat gebilligt wurde, auf der Plenartagung im März abstimmen.

Vorschlag der Kommission

Im September 2016 schlug die Kommission eine neue Richtlinie vor, um die Urheberrechtsvorschriften der EU an das digitale Umfeld anzupassen, in dem sich die Art und Weise, wie urheberrechtlich geschützte Werke und Inhalte geschaffen, erzeugt, vertrieben und verwertet werden, rasant verändern. Zwei kontroverse Bestimmungen waren heiß [umstritten](#): zum einen die Einführung eines neuen Rechts, das es den Presseverlagen ermöglicht, eine Vergütung für die Online-Nutzung ihrer Veröffentlichungen zu verlangen, und zum anderen Maßnahmen für die Überwachung von Inhalten, die Online-Plattformen (wie YouTube) auferlegt werden, damit Rechteinhaber die Verbreitung ihrer Inhalte im Internet besser überwachen und finanziellen Nutzen daraus ziehen können. Die Meinungen der politischen Entscheidungsträger, Interessenträger und Wissenschaftler in Bezug auf diesen Legislativvorschlag gehen weit auseinander.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Rechtsausschuss (JURI) hat seinen [Bericht](#) im Juni 2018 gebilligt, und schließlich wurde im September 2018 mit einem [überarbeiteten Mandat](#), über das im Plenum abgestimmt wurde, grünes Licht für die Verhandlungen erteilt. Die institutionellen Verhandlungen führten im Februar 2019 im Trilog zu einer Einigung. Die wichtigsten Punkte des [Kompromisses](#) lauten wie folgt:

Schutzrecht für Presseverlage (Artikel 11): Mit der Richtlinie wird ein neues Recht der Presseverlage für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Dienstleister der Informationsgesellschaft (wie Nachrichtenaggregatoren oder Medienbeobachtungsdienste) in das EU-Recht aufgenommen. In der Endfassung wird klargestellt, dass „Hyperlinks“ zu Nachrichtenartikeln und „einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge“ (d. h. „Ausschnitte“) nicht in den Anwendungsbereich des neuen Rechts fallen. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass der Urheber des Werks, z. B. der Journalist, einen angemessenen Anteil an den Einnahmen erhält. Das neue Recht für Presseverlage wird demnach für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt.

Wertschöpfungslücke (Artikel 13): Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten, die eine hohe Zahl urheberrechtlich geschützter Werke speichern und der Öffentlichkeit zugänglich machen, müssen eine Genehmigung der betroffenen Rechteinhaber einholen. Wurden keine Lizenzvereinbarungen geschlossen, müssen die Plattformen bestimmte Maßnahmen ergreifen, sofern sie nicht haftbar gemacht werden wollen. In der Endfassung wird klargestellt, dass im Einklang mit Artikel 15 der [Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr](#) keine allgemeine Überwachungspflicht auferlegt wird und dass bestehende urheberrechtliche Ausnahmen (Schrankenregelungen), die beispielsweise Zitate, Karikaturen, Parodien oder Nachahmungen zulassen, nicht betroffen sind – was von den Gegnern der vorgeschlagenen Maßnahmen vehement infrage gestellt wird. Für neue kleine Plattformen gilt eine vereinfachte Regelung, wenn sie von den Rechteinhabern keine Genehmigung erhalten.

Darüber hinaus enthält die neue Richtlinie unter anderem mehrere **neue verbindliche Ausnahmen** vom Urheberrecht (für den Unterricht, die Bewahrung des kulturellen Erbes sowie für die **Text- und Datenauswertung**), und es wird eine neue Lizenzierungsregelung für **vergriffene Werke** eingeführt; die Richtlinie enthält außerdem einen neuen Verhandlungsmechanismus, damit **mehr europäische audiovisuelle Werke auf Plattformen für den Videoabruf** zur Verfügung gestellt werden können, und

eine neue Bestimmung, der zufolge niemand Anspruch auf Urheberrechtsschutz für **gemeinfreie Kunstwerke** erheben kann.

Der Rat hat den *Kompromisstext* am 20. Februar 2019 gebilligt. Mehrere Mitgliedstaaten haben jedoch in einer [gemeinsamen Erklärung](#) ihre Ablehnung des Verhandlungsergebnisses zum Ausdruck gebracht.

Bericht für die erste Lesung: [2016/0280\(COD\)](#);
 federführender Ausschuss: JURI; Berichterstatter:
 Axel Voss, (EVP, Deutschland). Weitere
 Informationen finden Sie in der [Kurzinformation](#) des
 Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden
 Legislativverfahren.

